

# Benutzungsordnung

Mit der Einfahrt in die P+R-Anlage akzeptiert der Autofahrer die nachfolgende Benutzungsordnung. Zwischen ihm und der P+R-Betriebsgesellschaft mbH kommt ein Vertragsverhältnis folgenden Inhalts zustande.

## 1. Allgemeines

- (a) Die P+R-Anlage dient der Freihaltung der inneren Stadtteile Hamburgs von Dauerparkern. Autofahrer haben die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Schnellbahn zu parken und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel weiterzufahren.
- (b) Die P+R-Anlage ist grundsätzlich täglich 24 Stunden in Betrieb. Eine Beleuchtung der P+R-Anlage ist nur bedarfsabhängig vorgesehen und nicht durchgehend gewährleistet.

## 2. Parkberechtigung

- (a) Berechtigt zum Parken sind nur Autofahrer, die einen gültigen Parkschein von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe in ihrem Fahrzeug hinterlegt haben und die unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeugs Verkehrsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) mit gültigen Fahrausweisen benutzen. Die Nutzung des HVV ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Fahrausweise sind deshalb bis zum Verlassen der P+R-Anlage mit dem Fahrzeug aufzubewahren. Nutzungsberechtigt sind ferner Fahrer von Motorrädern, die ihren Parkschein beim Einfahren in die P+R-Anlage erwerben oder vorzeigen und verpflichtet sind, diese auch beim Verlassen vorweisen zu können. Im Übrigen gelten für sie dieselben Regeln wie für Autofahrer.
- (b) Parkscheine sind entweder Tagesparkscheine mit einem Gültigkeitszeitraum von 24 Stunden oder Zeitparkscheine mit einem Gültigkeitszeitraum von 30 Tagen oder einem Jahr.
- (c) In Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis des HVV berechtigen Parkscheine innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums zum beliebigen Parken bis zu einer Höchstparkdauer von jeweils 24 Stunden. Eine darüber hinausgehende Höchstparkdauer von bis zu 15 Tagen ist ausschließlich mit einer Mehr-Tage-Karte zulässig.
- (d) Fahrausweise des HVV sind aus Fahrausweisautomaten an der Haltestelle, Tagesparkscheine und Zeitparkscheine mit einem Gültigkeitszeitraum von 30 Tagen und Mehr-Tage-Karten sind aus den innerhalb der P+R-Anlage aufgestellten Parkscheinautomaten zu erwerben. Zeitparkscheine mit einem Gültigkeitszeitraum von einem Jahr sind ausschließlich in ausgewählten HVV-Servicestellen zu erwerben. Der Erwerb von Zeitparkscheinen unterliegt gesonderten Verkaufsbedingungen.
- (e) Auf Verlangen des Kontrollpersonals haben P+R-Kunden ihre Fahrausweise und Parkscheine vorzuzeigen.
- (f) Für Parkscheine mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Stunden ist ein Entgelt in Höhe von Euro 2,00, für Zeitparkscheine mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen in Höhe von Euro 20,00 und für Zeitparkscheine mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr in Höhe von Euro 100,00 zu entrichten. Das Entgelt für eine Mehr-Tage-Karte beträgt Euro 4,00 je Tag. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (g) Ein Anspruch auf einen Stellplatz in einer bestimmten P+R-Anlage besteht nicht. Eine Reservierung von einzelnen Stellplätzen erfolgt nicht. Das gilt auch für Inhaber von Zeitparkscheinen und Mehr-Tage-Karten.
- (h) Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge, die im Rahmen des Projektes zur komplementären Mobilität (switchh) genutzt werden, dürfen ohne Befreiung von den übrigen Regelungen der Benutzungsordnung entgeltfrei parken, sofern die Fahrzeuge eindeutig als Elektro- oder switchh-Fahrzeuge gekennzeichnet sind.
- (i) Fahrzeuge mit dem blauen EU-Parkausweis für Menschen mit schweren Behinderungen dürfen ohne Befreiung von den übrigen Regelungen der Benutzungsordnung entgeltfrei parken.
- (j) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t sind von der Nutzung der P+R-Anlage ausgeschlossen.
- (k) Sofern anlagenspezifische Sondertarife gelten, sind diese an den Parkscheinautomaten bekannt gegeben.

## 3. Betriebsvorschriften

- (a) Ein Aufenthalt innerhalb der P+R-Anlage, der nicht im Zusammenhang mit Zwecken des P+R nach Ziff. 1 Buchst. (a) steht, ist grundsätzlich untersagt.
- (b) Bei der P+R-Anlage handelt es sich um Privatgrund. Für die Abwicklung des Verkehrs innerhalb der P+R-Anlage gelten dennoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen, Markierungen und Hinweise auf nicht allgemein freigegebene Stellplätze (z. B. Schwerbehinderten-, Frauen- und Dauermietstellplätze sowie Stellplätze für Elektro- und switchh-Fahrzeuge) sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Stellplätzen abgestellt werden.
- (c) Die für Schwerbehinderte reservierten Stellplätze dürfen nur von Autofahrern benutzt werden, die im Besitz des blauen EU-Parkausweises für Menschen mit schweren Behinderungen sind. Der blaue EU-Parkausweis mit dem Rollstuhlfahrersymbol ist gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.
- (d) Reparatur- und Wartungsarbeiten an den abgestellten Fahrzeugen innerhalb der P+R-Anlage sind untersagt.
- (e) Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der P+R-Betriebsgesellschaft mbH verteilt werden.
- (f) Den Anordnungen des Betriebspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

## 4. Haftung

- (a) Die in der P+R-Anlage befindlichen Fahrzeuge und deren Inhalt unterliegen keiner Bewachung durch die P+R-Betriebsgesellschaft mbH. Eine Bewachung erfolgt auch nicht durch Videokameras. Die Nutzung der P+R-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die P+R-Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten für Fahrzeuge und deren Inhalt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (b) Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst gewährleistet. Die P+R-Anlage wird bei Schnee und Glatteis nur zeitweise geräumt und gestreut. Die Benutzung erfolgt insofern auf eigene Gefahr.
- (c) Verschmutzungen und Beschädigungen der P+R-Anlagen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (d) Für Schäden, die aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs innerhalb der P+R-Anlage entstehen, gelten die Vorschriften des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes sinngemäß (Haftung des Halters und Fahrzeugführers).

## 5. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (a) Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden gerichtlich verfolgt.
- (b) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird dem betreffenden Autofahrer die weitere Benutzung sämtlicher P+R-Anlagen der P+R-Betriebsgesellschaft mbH untersagt (Hausverbot). Für das betreffende Fahrzeug wird in diesem Fall das Parken in sämtlichen P+R-Anlagen der P+R-Betriebsgesellschaft mbH untersagt.
- (c) Für den Fall des Parkens ohne gültige Parkschein oder Fahrausweis des HVV oder einer Überschreitung der Höchstparkdauer sowie bei sonstigen Verstößen gegen Ziff. 3 der Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 30,00 je angefangene 24 Stunden fällig (erhöhtes Parkentgelt, maximal Euro 500,00). Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe ist die P+R-Betriebsgesellschaft mbH berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten. Die P+R-Betriebsgesellschaft mbH ist darüber hinaus berechtigt, nach Ziff. 2 unberechtigt parkende Fahrzeuge sowie bei Verstößen gegen die Betriebsvorschriften nach Ziff. 3 kostenpflichtig abschleppen oder kostenpflichtig festsetzen zu lassen.
- (d) Bei Verstößen gegen die Betriebsvorschrift gemäß Ziff. 3 (e) haben die Verteiler/Verursacher die Kosten für die Beseitigung des Werbematerials der P+R-Betriebsgesellschaft mbH zu erstatten.

**P+R-Betriebsgesellschaft mbH - Telefon 040 / 32 88 – 66 23**